müßten bewältigt ist; offenbaren u. mich allenthalben der Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will. So möge mir Gott helfen durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn! (Abschr. i. Pfarrarchiv [illegible])

p.18 am 23 Apr. Einsetzung d. Gemeinderaths bei Richter Vogel i. Lauenstein vor versammelter Gemeinde durch Gerichtsdir. Lotze u. Amtm. Richter. u. der zuerst [illegible] 3 Gemeinderathsmitgl. durch Loos bestimmt: Joh. Gl. Köhler u. [illegible] Voigt u. [illegible] (Nachtrag i. Nov. 1840)

p.19b Herrschaftl. Gericht zeigt Amtsdir. vorschriftsmäßige Einsetzung d. Gemeinderaths der [illegible] an
Lauenst. 30 Apr. 1839 Lotze.

p.20 Urkund.: 20 gl. für Siegel „Gemeinde zu Lauenstein" erhalten
Dresden 10 May 1839 C. G. Baumann Graveur.

p.39 Neue Besoldung hat Richter Vogel früher Emolumente bezogen; der [illegible] Regelung erst in Gemeinderathssitzung v. 11 Jan. 1841 erfolgt u. zwar bewilligt wurden für

d. Vorstand

13 -- fixum als Gemeinderath
10 -- Schreibmaterial u. Wege i. Umkreise einer Meile
4 -- Vergütung auf Reisespesen u. Handarbeit
1 -- Schreibmaterialien
12 -- Einnahme v. [illegible], Quittungen, [illegible]
-18- Einnahme i. Abfassung der Quartalgelder
-20- dgl. der Grundsteuergelder
3 -- dgl. d. Gemeinde- u. Schulanlagen
2.20- fixum statt Anmeldegelder bei Holz- u. [illegible]

47.10 - Sa.

d. Richter

3 -- fixum
10 -- Schreibmaterial u. Wege i. Umkreise ein Meile
4 -- fixum statt früheren [illegible]
1 -- Unterstützung d. Feuerpolizei
1 -- Schreibmaterialien

19 -- Sa. [illegible] der Gemeinde d. [illegible]

dann er jedoch jährlich gegen 10 rt nach Wunsch an [illegible] abgetreten worden ist.

Der beiden Gerichtsschöppen (Eckhardt, Franke)

2 rt -- für bish. Anmeldegeld jährl. fixum.

p.40 Dagegen Gesuche vom Gericht ~~[illegible]~~ angegriffen

v. Gericht lt. § 38 u. 86 der Landgemeindeordnung der Vermögensverwaltung, [illegible] Gemeinde u. Landgemeinde, [illegible] lässt zufolge [illegible] Gemeindebeamten als Gehilfen [illegible] Gerichtspersonen [illegible] ist. [illegible] Gemeinderaths [illegible], aber er kann es nicht ablehnen, aber nicht [illegible] des Gemeinde[illegible] u. [illegible]

Da der [illegible] der Lauenstein in Bezug auf Justizverwaltung nicht geändert werde nach § 12 der Landgem.-Ordn. [illegible] in ihren [illegible] Funktionen bleiben, so ihnen auch früheren Bezüge dafür ferner zu lassen.

Deshalb Besoldungsfrage nochmal zur Berathung u. Beschlussfassung zu bringen u. Resultat bis 15 Febr. 1841 dem Gericht anzuzeigen.

Lauenst. 21 Jan. 1841 J. G. Lotze.

p.43 Nach Berathung folgende Besoldung:

d. Vorstand

11 rt -- für Gemeinderath u. Vorsteher

d. Richter

16 rt -- bisher. gemeinsch. fixum
1 -- für Unterstützung d. Feuerpolizei
-20- Schreibmaterial u. Wege im Umkr. 1 Meile
2.20- fixum statt Anmeldegeld

Befreiung v. herrschaftl. Gefälle, Frohnen, [illegible] u. [illegible] u. [illegible]

Lauenstein 13 Febr. 1841.

wurde v. Gericht angefochten am 20 Febr. 1841.

1. Wozu 11 rt auch überhaupt als Vorstand?
2. [illegible] wurde v. Obrigkeit vergeben.
3. Befreiung v. Gefälle, Frohnen nur durch Herrschaft